

tomaten eine für den Drogenkonsum geeignete sterile Spritze samt Zubehör bezogen werden kann. Spritzbesteck wird während der Pilotphase grundsätzlich nicht mehr sanktioniert, werden Spritzen bei der Zellenrevision gefunden, werden alle bis auf eine weggenommen.

Auch in der halboffenen Männer-Strafanstalt Oberschöngrün im Kanton Solothurn werden seit Ende 1992 saubere Spritzen im Austausch gegen Gebrauchte durch den Gefängnisarzt ausgegeben. Die Spritzen müssen in einem Spiegelschrank in der Zelle aufbewahrt werden und werden nur konfisziert, wenn sie auf andere Weise verwahrt werden.

## Fazit

Unter Berücksichtigung dieser Erfahrungen ist die Einführung

von Spritzenaustauschautomaten eine durchaus praktikable Umsetzungsmöglichkeit.

Beim Zugang sollte an jeden Häftling eine Spritzenatrappe ausgegeben werden, mit der im Tausch ein steriles Spritzbesteck aus den Automaten gezogen werden kann. Diese Spritzenatrappe bzw. Spritze müßte dann, in Anlehnung an den »Solothurner Spiegelschrank«, in der Zelle, für den Beamten sichtbar, in einem Glaschrank aufbewahrt werden, um nicht konfisziert zu werden. Da die Spritzenatrappe auch an nicht drogenabhängige Häftlinge ausgegeben würde, stellt diese Maßnahme keine Aufgabe der Anonymität der Drogenkonsumenten dar. Die Antwort auf die Frage »Falsches Signal?« kann daher nur ein eindeutiges »Nein« sein.

*Birgit Harbeck studiert Jura an der Universität Kiel*

reichischen Freiheitskampfes oder in der Absicht, ein selbständiges und demokratisches Österreich wiederherzustellen, begangen worden waren. Dieselbe strafbefreiende Wirkung wurde wenige Monate danach – in einer weiteren Amnestie – auch für solche Straftaten festgelegt, die zwar nicht unmittelbar im Kampf gegen Nationalsozialismus und Faschismus verübt, jedoch im Zusammenhang mit den Bemühungen um die Errichtung der demokratischen Republik Österreich und um die Genugtuung von Schäden aus der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft begangen worden sind. Zwölf Jahre nach Kriegsende wurde schließlich die »Normalisierung« in der strafrechtlichen (Nach-)Kriegs-Wahrnehmung vollzogen, indem bestimmte ehemalige Nationalsozialisten, die Straftaten nach dem Verbotsgesetz und dem Kriegsverbrechergesetz zu verantworten hatten, ebenso amnestiert wurden wie Nicht-Nationalsozialisten, die bestimmte politische Delikte (z.B. Hochverrat, Störung der öffentlichen Ruhe, Aufstand, Aufruhr, öffentliche Gewalttätigkeit, Verbreitung falscher beunruhigender Gerüchte oder Vorhersagungen sowie sonstige Straftaten, soweit politische Beweggründe zugrunde gelegen waren) begangen hatten.

Neben diesen hat sich ein zweiter Amnestie-Typ herangebildet, der auf »runden« und für Österreich staatsrechtlich bedeutsamen Jahrestagen gegründet wurde. Zu diesen »Jubiläumsamnestien« gehörte zunächst im Jahr 1950 die Amnestie zur fünften Wiederkehr des Tages der Befreiung Österreichs. Darin wurden Gnadenmaßnahmen jenen Personen gewährt, von denen nach ihrem Verhalten angenommen werden konnte, daß sie nur mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der ersten Zeit nach Kriegsende straffällig geworden sind. Die nächste, auf einem Jubiläum basierende Amnestie knüpfte im Jahr 1955 an die zehnte Wiederkehr des Tages an, an dem die Unabhängigkeit Österreichs wiederhergestellt wurde. In diesem generellen Gnadenakt wurden kleinere Straftaten bedingt nachgesehen bzw. getilgt. Zehn Jahre danach waren die

zwanzigste Wiederkehr des Tages der Wiederherstellung der Unabhängigkeit und das 10-Jahres-Jubiläum in Bezug auf die Unterzeichnung des Österreichischen Staatsvertrages Anlaß für eine der Amnestie 1955 nachgebildete »Amnestie 1965«. Im Jahr 1968 konnte man den 50-jährigen Bestand der Republik Österreich als Rechtfertigung einer Amnestie heranziehen, während 1975 und 1985 wiederum runde Jubiläen in Bezug auf die Wiederherstellung der Unabhängigkeit im Jahr 1945 und die Staatsvertragsunterzeichnung im Jahr 1955 gefeiert werden konnten.

Die Schwierigkeit für eine im Jahr 1995 wieder anstehende *Jubiläumsamnestie* bestand nun vor allem darin, diese liberale Amnestietradition mit der zunehmend rauher geführten kriminalpolitischen Alltagsdiskussion zu harmonisieren. Die österreichische Strafrechtsdiskussion der letzten Monate forderte in der Tat immer häufiger akzentuiert-repressive Elemente ein: So wurde das Strafprozeßänderungsgesetz 1993, das – unter anderem – zu einem deutlichen Rückgang der Untersuchungshaft führte (um rund 30%), in der populistischen öffentlichen Diskussion heftig kritisiert (entlang dem Motto: »Die Polizei fängt die Verbrecher, die Justiz läßt sie wieder laufen«). Darüber hinaus ereigneten sich mehrere öffentlichkeitswirksame – weil massive – »Störfälle« im (oder unmittelbar nach dem) Strafvollzug mit langstrafigen Häftlingen. Dazu kamen noch einige Fluchten von Gefangenen, wodurch das Klima in der Öffentlichkeit eher zu Strafschärfung denn zu Strafmilderung tendierte. Die äußeren Umstände für eine neuerliche Amnestie schienen also nicht sonderlich günstig.

Andererseits gab es mehrere – zum Teil nicht »übergehbare« – Anlässe: Neben dem (sehr) runden 50-Jahr-Jubiläum der österreichischen Unabhängigkeit und dem 40-Jahr-Jubiläum der Staatsvertragsunterzeichnung trat 1995 mit dem Beitritt zur Europäischen Union ein weiteres »amnestiefähiges« Ereignis hinzu; im übrigen wiesen die amtlich geführten Kriminalitätsstatistiken in den Jahren 1993 und 1994 eine Stagnation der registrierten Kriminalität aus.

## ÖSTERREICH

# Jubiläums-Amnestie

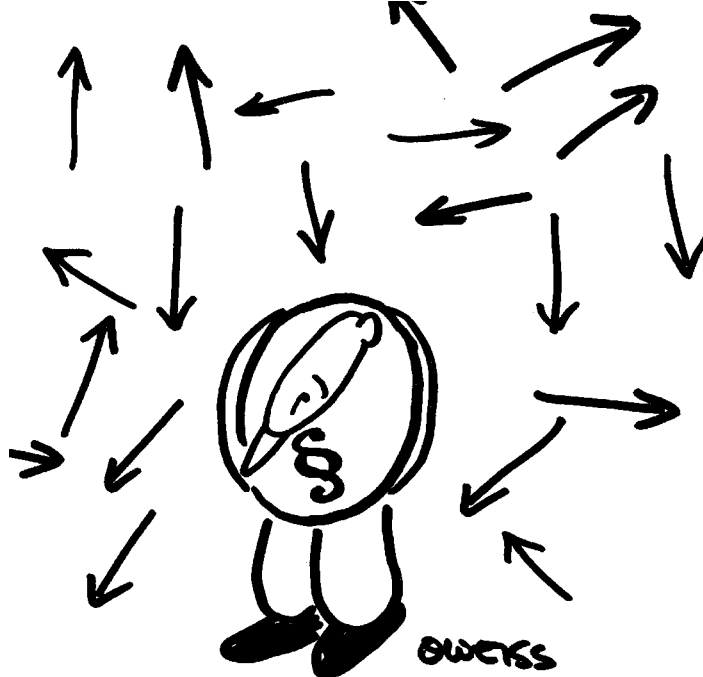
*Auch im Klima einer konservativ geführten kriminalpolitischen Diskussion hält Österreich an seiner liberalen Amnestietradition fest.*

## Wolfgang Bogensberger

Amnestiegesetze können in Österreich mittlerweile auf eine relativ gefestigte Tradition zurückblicken: So hat es seit dem Zweiten Weltkrieg insgesamt nicht weniger als zwölf Amnestien gegeben. Die Analyse der bisherigen, auf Gesetz beruhenden generellen Gnadenakte fördert in der Zweiten Republik Österreichs zwei Arten von Begründungen und Rechtfertigungen zutage.

Zur ersten Kategorie gehören die – *kriegs- und nachkriegsbedingten Amnestien*: So wurden schon im Juli 1945 im Wege einer Amnestie jene Strafverfahren eingestellt und Verurteilungen außer Kraft gesetzt, denen Verstöße ge-

gen bestimmte – jüngst desavouierte – Strafbestimmungen (z.B. Hoch- und Landesverrat, das Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre oder das Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniform) zugrunde gelegen waren. Noch im selben Jahr wurde ein weiteres Amnestiegesetz beschlossen, nach welchem auch jene Strafverfahren eingestellt (und bereits erfolgte Verurteilungen nachgesehen) wurden, die sich auf Straftaten im Zuge des Kampfes gegen Nationalsozialismus und Faschismus bezogen haben oder die zur Unterstützung des öster-



Nach längerer Zeit des Zuwartens waren die für Legistik Verantwortlichen schließlich Ende März 1995 vor die Wahl gestellt, eine Amnestie (mehr oder weniger) »aus dem Stand« heraus zu erarbeiten oder das Jahr 1995 erstmals als Durchbrechung der Jubiläumsamnestie-Tradition dastehen zu lassen. Die Entscheidung fiel auf »pro-Amnestie«. In einem Rekordtempo wurde Ende März 1995 vom Justizministerium ein erster Entwurf erstellt, der von allen im Parlament vertretenen Parteien (also von den Regierungsparteien SPÖ und ÖVP sowie von den oppositionellen Freiheitlichen, Grünen und Liberalen) als Initiativantrag Anfang April 1995 eingebracht wurde. In einer einzigen Beratung des Justizausschusses Mitte April 1995 wurde der Entwurf noch wesentlich ergänzt und in dieser Fassung am 26. April 1995 vom Plenum des Nationalrates einstimmig beschlossen. Der Bundesrat erhob am 10. Mai 1995 keinen Einspruch, sodaß das Bundesgesetz über eine »Amnestie aus Anlaß der fünfzigsten Wiederkehr des Tages, an dem die Unabhängigkeit Österreichs wiederhergestellt wurde, und der vierzigsten Wiederkehr des Tages, an dem der österreichische Staatsvertrag unterzeichnet wurde, sowie aus Anlaß des Beitritts zur Europäischen Union (Amnestie 1995)« mit dem Bundesgesetzblatt Nr. 350 am 19. Mai 1995 kundgemacht werden konnte. (Von der ersten Formulierung bis zur Kundmachung des Bundesgesetzes waren somit lediglich knapp zwei Monate verstrichen – ein für Gesetzgebungsakte extrem rasches Verfahren.)

Die Amnestie, die am 1. Juni 1995 in Kraft getreten ist, regelt folgende Fälle:

### 1. Einstellung von Verfahren

Kraft Gesetzes werden alle Strafverfahren eingestellt, denen (von Amts wegen zu verfolgende) Straftaten zugrunde liegen, die bereits vor langer Zeit begangen worden sind – gestaffelt nach der Schwere der Strafdrohung und dem »Alter« der Straftat. Über die Einstellung entscheidet grundsätzlich das Gericht; ist allerdings noch kein gerichtliches Verfahren anhängig, hat der Staatsanwalt die Anzeige zurückzulegen.

### 2. Unbedingte Strafnachsicht

Diese Gnadenmaßnahme erfaßt Geld- und Freiheitsstrafen, die schon vor langer Zeit verhängt, bislang aber noch nicht vollstreckt worden sind. Von dieser Strafnachsicht profitieren – in einem dem Punkt 1. ähnlichen Staffelsystem alle Personen, die spätestens

- am 27. April 1965 zu einer Freiheitsstrafe von höchstens fünf Jahren
- am 27. April 1975 zu einer Freiheitsstrafe von höchstens drei Jahren
- am 27. April 1985 zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt wurden, soweit diese Strafen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Amnestie 1995 noch nicht zur Gänze vollstreckt sind.

### 3. Bedingte Strafnachsicht

Weiters werden alle Freiheitsstrafen, die vor dem 27. April 1995 rechtskräftig verhängt und zum Zeitpunkt des (nur in diesem Punkt gestaffelten) Wirksamwerdens der Amnestie noch nicht zur Gänze vollstreckt wurden, von der bedingten Strafnachsicht begünstigt. Danach ist die Hälfte der Strafzeit, höchstens aber sechs Monate, für eine Probezeit von (nur) einem Jahr bedingt nachzusehen. Begünstigt sind alle Freiheitsstrafen, die (für sich allein genommen) zehn Jahre nicht übersteigen. Für die Wirkungen der Amnestie ist es nicht maßgeblich, ob diese Freiheitsstrafe bereits angetreten worden ist oder nicht. Für den Fall, daß sich der Straftäter auf freiem Fuß befindet und bei Berücksichtigung der Amnestie nur noch eine (restliche) Strafzeit von 14 Tagen zu vollziehen wäre, ist auch dieser Strafrest bedingt nachzusehen. Da-

durch kann es – ausnahmsweise – zu einer maximalen Amnestie im Ausmaß von sechs Monaten plus 14 Tagen kommen.

Obwohl diese Form der Amnestie gleichfalls von den (Vollzugs-) Gerichten umzusetzen ist, besteht die Amnestie unabhängig vom Verfahren zur bedingten Entlassung nach dem ÖStGB (welches die Möglichkeit einer bedingten Entlassung nach der Hälfte oder nach zwei Dritteln der Strafzeit bietet). Die für den Verurteilten günstigere Variante geht vor; erfolgt eine gerichtlich beschlossene bedingte Entlassung vor dem Zeitpunkt, an dem die Amnestie eine Entlassung bewirken würde, so wird eine Entscheidung über die Amnestie dadurch überholt und gegenstandslos. Da – im Hinblick auf die zurückhaltende Rechtsprechung bei der bedingten Entlassung nach dem ÖStGB – die bedingte Strafnachsicht der Amnestie 1995 eine Vielzahl von Entlassungen bewirken wird und diese in der Regel gut vorbereitet sein müssen (Wohnung, Arbeit, Betreuung etc.), war es notwendig, die amnestiebedingte Strafnachsicht zu unterschiedlichen Zeiten wirksam werden zu lassen: Für Freiheitsstrafen mit einer urteilsmäßigen Strafzeit von nicht mehr als drei Jahren wird die Amnestie daher mit 4. Juli 1995 und für darüber hinausgehende Freiheitsstrafen aber erst mit 1. September 1995 wirksam werden.

Wenn die Einstellung und die unbedingte Strafnachsicht (3.) vor allem dem Umstand Rechnung tragen, daß nach dem Ablauf gewisser Zeiträume das Strafbedürfnis bzw. das Bedürfnis nach Voll-

streckung einer Strafe entscheidend abnimmt, läuft die zu 3. genannte bedingte Strafnachsicht in eine andere Richtung, weil davon auch Personen profitieren, die – unter Umständen – gerade erst vor kurzem zu nicht unbeträchtlichen Freiheitsstrafen verurteilt worden sind. Der Ausschluß der Amnestiewirkung für jene, die zu mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, ist letztlich als Tribut an das derzeitige »rauhere« rechtspolitische Klima zu werten. Eine Begünstigung von »Lebenslänglichen« etwa hätte keine parlamentarische Mehrheit gefunden. Dies ist sicherlich ein kleiner Schönheitsfehler der Amnestie 1995, die aber im Vergleich mit den bisher erlassenen Jubiläumsamnestien die wohl weitreichendsten Konsequenzen haben dürfte.

Über die genauen Auswirkungen der Amnestie – insbesondere in dem überaus »flächendeckenden« Bereich der bedingten Strafnachsicht – sind derzeit nur sehr vage Annahmen möglich. Einer im österreichischen Justizministerium erstellten Schätzung zufolge wird die Amnestie 1995 dem österreichischen Strafvollzug aber allem Anschein nach wohl mehrere hundert »Vollzugsjahre« ersparen; zumindest werden Mitte Juli 1995 mehrere Außenstellen von österreichischen Justizanstalten geschlossen werden. Im einzelnen wird das Ausmaß der Amnestie im Bereich der bedingten Entlassung wie folgt eingeschätzt: Da die Voraussetzungen für die Amnestie laufend erfüllt werden, wird im Jahr 1995 mit einer Begünstigung von ca. 2000 bis 2500 Personen, im Jahr 1996 von ca. 500 bis 700 Personen und in den Folgejahren von jeweils etwa 150 bis 250 Personen zu rechnen sein. In Einzelfällen dürfte die Amnestie noch über das Jahr 2005 hinaus wirken. Im Zeitpunkt der maximalen Auswirkung der Amnestie (September/Oktober 1995) wird mit einem Absinken des Häftlingsstandes um ca. 800 – 1000 Strafgefangene (das sind 16% – 20% der Strafgefangenen) gerechnet.

Dr. Wolfgang Bogensberger,  
Mitarbeiter der Strafle legislativ-  
sektion des Bundesministerium für  
Justiz